

Änderungsantrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksachen 11/5242, 11/6633 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 4 b erhält folgende Fassung:

,b) In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12.1 einzufügen:

12.1 Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Nach der Einstellung des gesamten Betriebes können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 ergebenden Pflichten nur noch während eines Zeitraumes von zehn Jahren getroffen werden.“

Bonn, den 14. März 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Der Änderungsantrag folgt dem Vorschlag des Bundesrates (siehe BT-Drucksache 11/4909, S. 30, Nr. 15).

